

der Obrigkeit beibringen; dann kommt wieder ein anderer §., wo es heißt, die Obrigkeit soll den Handwerksmann von dem Unternehmen ernstlich abmahnen; bei den Ausländern tritt dann noch der Fall ein, daß die Obrigkeit dem Ausländer das Zeugniß verweigern muß, wenn er nicht einen Revers darüber beibringt, daß er nebst Frau und Kindern wieder in dem Auslande aufgenommen wird, wenn er presshaft wird.

Abg. v. Thielau: Wenn ich mich nicht irre, so ist es in der Oberlausitz zweifelhaft, wer den Consens zu erteilen hat, die Gerichtsobrigkeit oder die Gerichtsherrschaft. Es ist das nicht unbedeutend, weil der, welcher das Gesetz übertritt, dafür verantwortlich ist, und den zu verpflegen hat, welcher presshaft wird.

Referent Abg. Roux: Es macht dieß eigentlich keinen Unterschied; denn der Gerichtshalter ist doch nur der Mandatar der Gerichtsherrschaft, er vertritt die Herrschaft in aller und jeder Beziehung. Diese bleibt also verantwortlich, insofern die Justiz und Administration nicht geschieden sind. In den Städten hat das eine andere Bewandniß, da gehört es in den Refort des Stadtrathes. Weil aber in jenem Mandate besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, so hat man geglaubt, noch besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, weil jede Unterlassung der Vorsicht die Gemeinde treffen würde.

Darnach werden die Fragen: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden? und: Wird §. 9. unter den beliebten Modificationen angenommen? einstimmig bejaht.

§. 10.:

Ausgenommen von der Bestimmung §. 8. unter b. sind diejenigen Kinder irgendwo im Lande einheimischer Mütter, welche auf der Durchreise der Mutter, während eines zufälligen und vorübergehenden, mithin auch eines durch ein Gesindedienstverhältniß oder durch einstweilige, ihrer Entbindung halber gesundene Aufnahme bedingten Aufenthaltes derselben, oder während ihrer Detention in einer Strafanstalt oder in einem Gefängnisse, oder während eines durch das Militärdienstverhältniß ihres Ehemannes veranlaßten Aufenthaltes geboren sind. — Eheliche Kinder dieser Art haben ihre Heimath allda, wo sie ihr Vater, und uneheliche da, wo sie ihre Mutter, und zwar Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, hatte. — Auf die unter ähnlichen Umständen an einem Orte des Königreichs geborenen Kinder im Lande nirgend einheimischer Mütter sind die Bestimmungen des §. 9. anzuwenden.

Die Deputation bemerkt hierbei:

Der §. 10. bezeichnet die Fälle, wo ausnahmsweise Heimathangehörigkeit nicht in dem Heimathbezirke der Geburt, sondern in dem der Aeltern erlangt wird. Die ältere Gesetzgebung spricht dießfalls bloß von den auf der Durchreise der Mutter geborenen Kindern. Der vorige Gesetzentwurf §§. 84. und 85. weicht im Wesentlichen von dem vorliegenden weniger in Bezug auf die Ausnahme-Fälle selbst, als in Bezug auf die Bestimmung ab, an welchem Orte solche Kinder die Heimath haben sollen, indem er zunächst auf den Wohnsitz des Vaters verweist, der neue Entwurf aber solchen Kindern die Heimath der Aeltern giebt. Die Deputation hat die aus den Motiven ausgehobenen Gründe anzuerkennen, und a. der Vermeidung von Mißdeutungen halber, vorzuschlagen, daß §. 3. die Worte „während eines zufälligen“ mit folgenden: „oder während eines andern zufälligen“ ver-

tauscht werden; so wie b. einen Antrag in die Schrift anzunehmen, dahin gehend:

„auf dem Wege der Verordnung, durch Anweisung der Pfarrrer und sonst behufige Verfügung zu treffen, daß sich über die Heimathangehörigkeits-Verhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder überhaupt, so wie insonderheit derjenigen, von denen im §. 10. die Rede ist, sogleich in den Kirchenbüchern Nachweis finden lasse; ingleichen, daß in Fällen, wo die Heimathangehörigkeit zweifelhaft, oder sonst polizeiliche Erörterungen nöthig, den Obrigkeiten von den Pfarrrern in Zeiten Meldung gethan werde.“

Letzterer Antrag hat, wie sich von selbst ergibt, nur zum Zwecke, künftige Erörterungen über das Heimathverhältniß thunlichst zu erleichtern und die Ortsobrigkeiten in Ausübung der ihnen obliegenden Aufsichtsbefugnisse zu unterstützen.

Abg. Kunde: Ich erlaube mir nur eine Frage an den Referenten, ob nämlich der 2. Satz so zu verstehen sei, daß die unehelichen Kinder da ihre Heimath haben, wo sich ihre Mutter aufhält, oder wo sie sonst ihre Heimath haben würden?

Referent, Abg. Roux: Da, wo sie ihre Heimath haben.

Abg. Kunde: Ich sollte glauben, die Kinder hätten ihre Heimath da, wo sie geboren sind.

Referent, Abg. Roux: Es ist allerdings hier ein Unterschied zu machen. Die Kinder bekommen ihre Heimath am Orte der Geburt, und nach dem frühern §. der Vater da, wo er seinen Wohnsitz hat; ein uneheliches Kind würde sie da haben, wo die Mutter die Heimath hat. Das geschieht deshalb, damit das Princip der Niederlassungsfreiheit weder activ noch passiv gestört werde, namentlich auch, daß Niemand behindert sei, einen Diensthoten in Dienst zu nehmen, und es ist deshalb festgesetzt, daß die Heimath da begründet werde, wo die Aeltern zur Zeit der Geburt ihren Aufenthalt haben. Später kommt dann noch die Bestimmung, wo die Kinder bis zu ihrem vierzehnten Jahre nicht von den Aeltern getrennt werden können.

Abg. v. d. Pforte: Ich glaube, die Undeutlichkeit liegt mehr in dem Wörtchen; „seine“. Wäre es nicht gut, hinzu zu setzen; „wo ihr Vater seine Heimath hat“?

Abg. v. Thielau: Man muß hier unterscheiden, und zwar: es gehört das Kind allemal dahin, wo es geboren ist, aber das Kind bleibt bei den Aeltern bis zum 14. Jahre, die Kinder aber, welche unehelich geboren sind, erlangen das Heimathrecht da, wo die Mutter die Heimath hat.

Abg. Kunde: Ich erlaube mir, mich durch ein Beispiel zu vertheidigen. Ich nehme den Fall an, der Vater sei in Meissen geboren, er hätte sich in Dresden aufgehalten, und hier mehrere Kinder gezeugt. Noch ehe diese das 14. Jahr erreichen, zieht er nach Pirna; dort stirbt er und die Kinder kommen nun in andere Städte; wo würde der Sohn hin zu weisen sein, wenn er in einer 3. und 4. Stadt verarmt?

Referent, Abg. Roux: Der Fall scheint nicht ganz richtig gestellt zu sein; denn es ist zu unterscheiden, ob man das Verhältniß eines Diensthoten oder eines selbstständigen Kindes hier im Auge hat,

Abg. Kunde: Eines selbstständigen Kindes.